

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 24.10.2022

I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Diese AVB gelten aber ausschließlich nur für Rechtsgeschäfte im Rahmen unseres Produktbereiches RAPID SAMPLE, welcher in Ziffer 2 näher beschrieben ist. In diesem Zusammenhang gelten die AVB für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Käufer und der Zollner Elektronik AG einschließlich deren verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15ff. AktG. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese Verkaufsbedingungen gelten, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Abweichungen sind nur gültig, wenn sie von Zollner schriftlich bestätigt wurden.
2. Im Produktbereich RAPID SAMPLE sollen Entwicklungsmuster, wie z.B. bestückte Leiterplatten oder Mechatronikmodule - losgelöst vom Serienprozess - beschleunigt mittels verschlankter Prozesse gefertigt werden. Mittels interaktiver Plattform und digitaler Kommunikation erfolgt die Datenbereitstellung, Datenklärung, Materialverfügbarkeitsprüfung, Angebotserstellung und Beauftragung. Im ERP-System werden Materialbeschaffung, Bereitstellung und Fertigung rein auf Basis der Herstellerteile- oder Zeichnungsnummern durchgeführt. Ziel ist eine schnelle und flexible Fertigung von frühen Entwicklungsmustern zur Reduzierung der Entwicklungszeit (time-to-market).
3. Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AVB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller bzw. Käufer unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen an.
6. Für den Umgang mit vertraulichen Informationen und persönlichen Daten gelten die gesetzlichen Bestimmungen als Mindestanforderungen (z.B. das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) etc.). Die Vertragspartner können hierzu auch eine Geheimhaltungsvereinbarung schließen.

II. Preise und Zahlungen

1. Unsere Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, DAP vereinbarter Ort (INCOTERM 2020) ohne Umsatzsteuer.
2. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich in EURO.
3. Kosten für Verpackung und Versand sind im Preis inklusive.
4. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
5. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot und kann nur nach Zustimmung durch uns widerrufen werden. Die Annahme kann entweder schriftlich, in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Wir behalten uns vor, bestätigte Preise zu verändern, falls in dem Angebotszeitraum eine Preisänderung stattfand.
6. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich zahlbar: 10 Tage nach Rechnungsdatum netto. Vorrangig gelten die Zahlungsbedingungen aus unserem Angebot. Es liegt in unserem Ermessen, die Zahlungskonditionen jederzeit zu ändern.
7. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnen wir ab dem Fälligkeitszeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.
8. Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenansprüche des Käufers unbestritten sind oder ein sich gegen uns richtender, rechtskräftiger Vollstreckungstitel vorliegt.

III. Rechte an Gegenständen des Käufers

1. Der Käufer erklärt, alle erforderlichen Rechte (Eigentums-, Urheberrecht etc.) an den für ihn zu bearbeitenden Teilen, Layouts und Designs ("Gegenstände") zu besitzen und trägt deshalb allein die Verantwortung für etwaige Rechtsverletzungen. Der Käufer stellt uns von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Rechten im Zusammenhang mit von ihm gelieferten Gegenständen frei.

IV. Aufträge

1. Mehr- oder Minderlieferungen bei bestückten Leiterplatten bis 10% der bestellten Menge sind branchenüblich und berechtigen nicht zu Beanstandungen oder zur Annahmeverweigerung.
2. Abruf- oder Rahmenaufträge müssen innerhalb eines Kalenderjahres abgenommen werden. Abweichungen bedürfen der Text- oder Schriftform.
3. Falls bei Aufträgen bereits Material vorbereitet oder von uns bestellt wurde, und der Auftrag von Ihnen annulliert wird, werden die bereits angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Der Käufer verpflichtet sich, nur geprüfte und virenfreie Daten zu übersenden bzw. zu übergeben; ansonsten haftet dieser für eventuell entstandenen Schaden.

V. Käuferdaten

1. Für Fehler, die in der Bestellung, in eingesandten Unterlagen oder durch undeutliche oder unvollständige Angaben entstanden sind, wird keine Verantwortung übernommen.

VI. Werkzeuge und Vorrichtungen

1. Werkzeuge, Vorrichtungen und Produktionseinrichtungen (wie z.B. Filme, Druckschablonen) werden nur mit Kostenanteilen berechnet. Sie bleiben unser Eigentum.

VII. Lieferzeiten

1. Die Lieferzeiten werden nach bestem Ermessen angegeben, sie sind jedoch unverbindlich.
2. Die Lieferzeit beginnt erst mit Eingang der für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
3. Bei Vorkasse-Zahlung beginnt die Lieferzeit erst zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs auf unserem Konto.
4. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die zu liefernde Ware vor dem Termin das Werk oder das Lager verlassen hat. Durch den Versand verspätete Lieferungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, Annahmeverweigerungen oder Rechnungskürzungen, selbst wenn die Fertigung oder Lieferung mit Eilzuschlägen bestellt wurde.
5. Lieferzeitüberschreitungen oder verspätete Lieferungen berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Annahmeverweigerung.
6. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.
7. Bei durch uns verursachtem Lieferverzug kann der Käufer nur seine Rechte geltend machen, wenn er uns schriftlich eine Nachfrist von mindestens drei Wochen mit Ablehnungsandrohung setzt und nach deren fruchtlosem Ablauf von der Bestellung hinsichtlich der in Verzug befindlichen Lieferung zurücktritt. Weitergehende Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu.

VIII. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt DAP vereinbarter Ort (INCOTERM 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5% pro Kalenderwoche bis maximal insgesamt 5% bzw. 10% für den Fall der endgültigen Nichtabnahme, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
3. Teillieferungen durch uns sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.
4. Wir sind jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen aus sämtlichen Lieferungen einschließlich etwaiger Schadensersatzforderungen unser Eigentum. Die Waren dürfen im ordnungsgemäßen Verkehr weiterveräußert oder weiterverarbeitet werden.
2. Wird die Ware vor Erfüllung unserer sämtlichen Kaufpreisforderungen weiterveräußert, so tritt an die Stelle der Ware durch Vorausabtretung die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf oder im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in Höhe des Wertes der gelieferten Waren, ohne dass es einer ausdrücklichen Abtretung der Forderung bedarf. Der Käufer hat uns vor der Veräußerung sofort zu benachrichtigen und den Dritterwerber anzuweisen, insoweit Zahlung direkt an uns zu leisten. Erhält der Käufer abweichend hierzu vom Dritterwerber dennoch seine Forderung bezahlt, so nimmt er diese Zahlung für uns treuhänderisch im Sinne der Untreuevorschrift des Strafgesetzbuches entgegen und ist verpflichtet, den entgegengenommenen Betrag sofort an uns weiterzuleiten.
3. Der Käufer darf die gelieferte Ware weder verpfänden noch zu Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu unterrichten.

X. Mängelhaftung

1. Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Der Käufer hat etwaige Mängel unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Unwesentliche oder kleinere Mängel an Material, Oberfläche, Farbe oder Positioniergenauigkeit, die durch Eigenart der Herstellung bedingt sind, berechtigen nicht zur Reklamation.
3. Maßdifferenzen, die durch Schrumpfung oder Dehnung der verwendeten Materialien entstehen, bleiben vorbehalten. Für Veränderungen, die nachträglich durch äußere Einflüsse (Witterung, Licht, Feuchtigkeit und dgl.) eintreten, wird nur insoweit gehaftet, als diese durch unsachgemäße Arbeit verschuldet sind.
4. Bei fristgemäßen, berechtigten Reklamationen steht uns frei, die gelieferte Ware nachzuarbeiten, Ersatz zu liefern oder entsprechend der Wertminderung der Ware dem Käufer Gutschrift zu erteilen. Weitergehende Ansprüche des Käufers irgendwelcher Art sind ausgeschlossen. Der Käufer hat insbesondere keinen Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages, Minderung des vereinbarten Kaufpreises oder Ersatz von Schäden irgendwelcher Art einschließlich Gewinnentgang, die unmittelbar oder mittelbar auf die Mängel zurückzuführen sind. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
5. Die Ware gilt als mangelfrei, wenn diese den vereinbarten Spezifikationen entspricht. Unsere Pflicht zur Reklamationsanerkennung entfällt bei jeder unsachgemäßen Bearbeitung der gelieferten Ware ohne unsere vorherige Zustimmung, außer der behauptete Mangel könnte durch die unsachgemäße Bearbeitung nicht entstanden sein. Ferner handelt es sich bei der Ware lediglich um Entwicklungsmuster bzw. Prototypen, welche weder für den Einsatz im Feld, noch den Serieneinsatz oder eine Produktvalidierung bestimmt und geeignet sind. Die Ware ist lediglich für den internen Gebrauch bzw. Evaluierung bestimmt. Wird die Ware entgegen dieser Bestimmungen im Feld bzw. in der Serie eingesetzt, so übernehmen wir keinerlei Haftung und Gewährleistung und der Käufer hat uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte von jeglichen daraus entstehenden Kosten und Schäden freizustellen.
6. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich daraus ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

XI. Rücktritt

1. Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Käufer sich im Annahmeverzug befindet, in Vermögensverfall gerät, insbesondere über sein Vermögen ein gerichtlicher Vergleich oder das Konkursverfahren eröffnet wird.
2. Im Falle des Rücktritts stehen dem Käufer gegen uns keine Schadensersatzansprüche zu.

XII. Exportkontrolle

1. In Anerkennung der amerikanischen und sonst anwendbaren (insbesondere deutschen) Exportkontrollgesetzgebung verpflichtet sich der Käufer, vor dem Export der gelieferten Ware oder technischen Informationen, die er von uns erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente auf seine Kosten selbst einzuholen.
2. Der Käufer verpflichtet sich, die gelieferte Ware oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Unternehmen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen amerikanische oder sonstige (insbesondere deutsche) Gesetze oder Verordnungen verstößt. Der Käufer verpflichtet sich, alle Empfänger dieser Produkte oder technischen Informationen über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren. Der Käufer wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die für seine Verwendung der Produkte erforderlich sind. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Käufer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatzforderungen.

XIII. ElektroG

1. Nicht wir, sondern der Käufer ist verpflichtet, Waren, die unter das ElektroG fallen, im Einklang mit sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen.

XIV. Sonstige Ausschlüsse

1. Die von uns vertriebenen oder im Käuferauftrag gefertigten Waren dürfen auf keine Weise als kritische Komponente eines lebenserhaltenden Geräts/Systems sowie in Qualifizierungs- oder Endkundengeräten verwendet werden.
2. Die über die Web-Site verfügbaren Inhalte enthalten möglicherweise Rechtschreib- oder andere Fehler bzw. Ungenauigkeiten und sind evtl. unvollständig oder veraltet. Wir behalten uns daher das Recht vor, Fehler, Ungenauigkeiten oder Auslassungen zu korrigieren und die Inhalte beliebig und ohne Vorankündigung zu ändern oder zu aktualisieren; wir gewährleisten jedoch nicht, dass Fehler, Ungenauigkeiten oder Auslassungen korrigiert werden.

3. Die Web-Site von uns ist weltweit zugänglich. Es stehen jedoch nicht alle Waren oder Dienstleistungen allen Personen oder in allen geografischen Regionen zur Verfügung. Wir behalten uns das Recht vor, die Lieferung von Produkten und Dienstleistungen an Personen, in geografischen Regionen oder in Gerichtsbarkeiten zu beschränken und die Liefermengen aller Produkte oder Dienstleistungen zu limitieren.

XV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort ist Zandt.
2. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Zandt. Wir sind jedoch auch berechtigt, die Klage bei dem für den Käufer zuständigen inländischen oder ausländischen ordentlichen Gericht zu erheben.

XVI. Sonstiges

1. Der Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und privatrechtlicher internationaler Kollisionsnormen.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Geschäftsbedingungen unwirksam, bleiben der Vertrag und diese Bedingungen im Übrigen wirksam. Zum Ersatz der unwirksamen Bestimmungen werden Regelungen getroffen, die dem gewünschten Zweck möglichst nahekommen.